



Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Katrin Jadin
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Michael Scholl
Schöffen

Martin Orban
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Arthur Genten
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Daniel Offermann
Lisa Radermeker
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Entschuldigt:

Dr. Elmar Keutgen
Patricia Creutz-Vilvoye
Kirsten Neycken-Bartholemy
Alexander Pons
Nathalie Johnen-Pauquet
Thierry Dodémont
Ratsmitglieder

Franziska Franzen
Präsidentin des OSHZ
Beratendes Ratsmitglied

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates
Öffentliche Sitzung vom 11. Dezember 2019

TAGESORDNUNG: Gebühr für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten und die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten und die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich.

Artikel 2:

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche das Dokument oder die Auskunft beantragt.

Artikel 3:

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- 1) Fotokopien:
 - a) pro Ausfertigung, außer die unter c) erwähnten Fotokopien 0,35 €
 - b) pro Ausfertigung in Sozialangelegenheiten 0,15 €
 - c) Kopien von Verwaltungsdokumenten oder Dokumenten, die Umweltinformationen enthalten:
 - s/w-Kopie A4-Format: ab dem 51. Blatt 0,05 €/Seite
ab dem 101. Blatt 0,02 €/Seite
(die ersten 50 Seiten sind kostenlos);
 - s/w-Kopie > A4 bis A3-Format: doppelter Tarif
 - s/w-Kopie > A3-Format, Farbkopie oder anders als Papierausfertigung: Selbstkostenpreis;
 Bei Versand der Kopien per Post sind die Gebühren im Voraus zahlbar, zuzüglich Portokosten.
- 2) Wählerlisten: pro Liste214,30 €

- 3) Einwohnerlisten für gemeinnützige Zwecke:
 - pro Liste mit maximal 25 Namen6,90 €
 - zuzüglich pro zusätzlichen Namen0,07 €
- 4) Ausstellung einer Genehmigung zur Anbringung von Leuchtreklamen, Werbetafeln, dauernde Hinweisschilder 34,80 €
- 5) Ausstellung einer Genehmigung zum Aufstellen einer Terrasse, von Reklameständen, Automaten, Warenständen, Schaukästen und Vitrinen
27,20 €
- 6) Zeitweilige Genehmigungen für Motorsportveranstaltungen o.ä. mit Eintrittspreis 138,10 €
- 7) Durchführung von Kontrollaufgaben aufgrund der Nichteinhaltung von Auflagen:
entsprechend der erforderlichen Zeit bei einem Stundensatz von 43,50 €
Jede angefangene Stunde gilt als zu berechnende Stunde.
- 8) Für besondere administrative Verrichtungen wird eine Gebühr erhoben, deren Summe nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet wird, welche der Stadtverwaltung entstanden sind.
- 9) Für die Verwaltungskosten in Bezug auf die Erteilung von städtebaulichen Genehmigungen wird eine Gebühr erhoben, deren Summe nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet wird, welche der Stadtverwaltung entstanden sind.
- 10) Für die Hinterlegung einer Erklärung für die in Artikel 263 des Wallonischen Raumordnungs- und Städtebaugesetzes festgelegten Arbeiten 34,80 €
- 11) Für das Ausstellen von Dokumenten außerhalb der Bürozeiten 54,40 €
- 12) Urbanistische Auskünfte für Notare 43,50 €

Die Gebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.

Artikel 4:

Die Gebühr wird nicht verlangt für:

1. Dokumente, die aufgrund eines Gesetzes, eines Dekretes, eines Erlasses oder einer sonstigen behördlichen Verordnung kostenlos durch die Gemeindeverwaltung ausgestellt werden müssen.
2. Dokumente, die Bedürftigen ausgestellt werden, wobei die Bedürftigkeit durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann.
3. Dokumente, die für die Stellensuche notwendig sind für Personen die beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende eingetragen sind, wobei diese Tatsache durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann.
4. Dokumente, die die nicht definitiv ernannten Lehrpersonen alljährlich ihrer Schulbehörde überreichen müssen.

Artikel 5:

Die Gebühr ist zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs im Augenblick der Anfrage oder, wenn der Betrag der Gebühr nicht unmittelbar festgelegt werden kann, im Augenblick der Aushändigung des Dokumentes bzw. der Erteilung der Auskünfte.

Wenn das Dokument oder die Auskunft dem Antragsteller per Post zugesandt wird, ist die Gebühr vor der Übermittlung, welche gegen Vorlage eines Zahlungsbelegs erfolgt, zu begleichen.

Artikel 6:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 7:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,
gez. Claudia NIESSEN

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 16. Dezember 2019


Bernd LENTZ
Generaldirektor




Claudia NIESSEN
Bürgermeisterin

